

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0105/11	26.04.2011
zum/zur		
F0057/11 - FDP Ratsfraktion		
Bezeichnung		
Anwohnerparken im Stadtzentrum		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		03.05.2011

In Bürgergesprächen wurde darauf hingewiesen, dass im Stadtzentrum: Viertel Ostseite Breiter Weg – Listemannstraße – Gustav-Adolf-Straße – Jakobstraße – Ernst-Reuter-Allee - das Anwohnerparken zusätzlich erschwert wurde, weil die Bewohnerparkausweise das Parken in den gekennzeichneten Parkbereichen mit Parkscheinautomaten nicht mehr gestatten. Daher steht den Anwohnern, die einen Bewohnerparkausweis erworben haben, nur noch der für diesen Ausweis gekennzeichnete Parkbereich zur Verfügung.

1. Wo dürfen Anwohner des o. gen. Viertels, die einen Bewohnerparkausweis erworben haben, parken?

Das genannte Gebiet umfasst zwei Bewohnerparkgebiete, zum einen das Bewohnerparkgebiet 05 und zum anderen das Bewohnerparkgebiet 08. Das Bewohnerparkgebiet 05 wird im Westen durch den Breiten Weg (Nordabschnitt, Straßenmitte), im Norden durch die Walther-Rathenau-Straße, im Osten durch die Gustav-Adolf-Straße - Jakobstraße (Straßenmitte) und im Süden durch die Julius-Bremer-Straße (Straßenmitte) begrenzt. Das Bewohnerparkgebiet 08 wird im Westen durch den Breiten Weg (Nordabschnitt, Straßenmitte), im Norden durch die Julius-Bremer-Straße (Straßenmitte), im Osten durch die Jakobstraße (Straßenmitte) und im Süden durch die Ernst-Reuter-Allee (Straßenmitte) begrenzt.

Die Vorteile des Bewohnerparkausweises können in den dazu beschilderten Straßenabschnitten genutzt werden. Im Bewohnerparkgebiet 05 bestehen folgende Möglichkeiten, das Fahrzeug unter Nutzung des Bewohnerparkausweises abzustellen.

- 1) Jakobstraße - zw. Peterstraße und Hochhaus
- 2) Jakobstraße - zw. Listemannstraße und Blaubeilstraße
- 3) Peterstraße - zw. Weitlingstraße und Ende Wohnblock
- 4) Weitlingstraße - zw. Listemannstraße und Große Steinernetischstraße
- 5) Weitlingstraße - zw. Margarethenstraße und Julius-Bremer-Straße
- 6) Weitlingstraße - zw. Zufahrt ehem. Bibliothek und Peterstraße
- 7) Weitlingstraße - zw. Peterstraße und Blaubeilstraße
- 8) Weitlingstraße - zw. Blaubeilstraße und Zufahrt Blaubeilstraße
- 9) Blaubeilstraße - zw. Weitlingstraße und Ende Wohnblock
- 10) Zufahrt Blaubeilstraße - zw. Weitlingstraße und Ende Wohnblock
- 11) Breiter Weg - am Ende der Margarethenstraße
- 12) Breiter Weg - Zufahrt Landesprüfamt
- 13) Breiter Weg - Zufahrt Telekomparkplatz und KIGA

Im Bewohnerparkgebiet 08 bestehen folgende Möglichkeiten, das Fahrzeug unter Nutzung des Bewohnerparkausweises abzustellen.

- 1) Bei der Hauptwache - links und rechts des Otto von Guericke Denkmals
- 2) Katzensprung - hinter der Gaststätte Bötelstube

2. Ist es zutreffend, dass mit Bewohnerparkausweisen in den gekennzeichneten Parkbereichen mit Parkscheinautomaten nicht mehr geparkt werden darf? Wenn ja, warum wurde diese Möglichkeit abgeschafft? Wie wurde/wird in vergleichbaren Vierteln des Stadtzentrums mit dieser Regelung verfahren?

Die Frage ist differenziert zu beantworten. Grundsätzlich gilt, die Abstellmöglichkeit von Kraftfahrzeugen unter Nutzung der Vorteile des Bewohnerparkausweises ist abhängig von der tatsächlichen örtlichen Beschilderung. Die Bereiche, die neben dem Zusatzzeichen Z 1052-33 - mit Parkschein - auch mit dem Zusatzzeichen Z 1044-30 - Bewohner mit Parkausweis Nr. 05 oder 08 - ausgeschildert sind, können mit dem Bewohnerparkausweis genutzt werden. Hierbei handelt es sich um die so genannte Mischnutzung. In allen anderen Bereichen mit dem Zusatzzeichen Z 1052-33 - mit Parkschein - müssen alle Fahrzeugführer zum Abstellen des Fahrzeuges einen Parkschein am Parkscheinautomaten erwerben, unabhängig davon, ob man im Besitz eines Bewohnerparkausweises ist. Dieser Grundsatz gilt unverändert, d. h. daran hat sich nichts geändert.

Geändert vor Ort hat sich in wenigen Bereichen die konkrete Beschilderung. So wurde z.B. in der Weitlingstraße erstmals die oben genannte Mischnutzung eingerichtet. In anderen Bereichen wurde diese Mischnutzung aufgegeben bzw. erstmals einseitig das Parken mit Parkschein eingeführt. Diese Veränderungen spiegeln auch eine veränderte Sicht auf die Attraktivität und Wertigkeit der Innenstadt wieder. Mit den Sonderparkberechtigungen für Bewohner werden keine neuen Parkflächen geschaffen, sondern lediglich für Quartiersbewohner die Parkchancen in Wohnungsnähe gesteigert. Maßgebend und somit die Richtschnur ist das Verhältnis der Anzahl der ausgegebenen Bewohnerparkausweise zu der Zahl der zur Nutzung ausgeschilderten Parkplätze. Es wird empfohlen, ein Verhältnis von 1,6 nicht zu überschreiten. In Magdeburg ist die Zielstellung ein Verhältnis von 1,3, also deutlich unter den Empfehlungen.

Im Bewohnerparkgebiet 05 sind mit Stand 19.04.2011 insgesamt 434 Bewohnerparkausweise ausgeteilt worden. Dem gegenüber stehen aktuell 293 ausgeschilderte Parkplätze. Das daraus resultierende Verhältnis 1,48 liegt unter der Grenze der Empfehlungen. Es zeigt jedoch auch eine leicht angespannte Situation.

Im Bewohnerparkgebiet 08 sind ebenfalls mit Stand 19.04.2011 insgesamt 27 Bewohnerparkausweise ausgeteilt worden. Dem gegenüber stehen aktuell 15 ausgeschilderte Parkplätze. Das Verhältnis 1,80 liegt deutlich über dem empfohlenen Verhältnis von 1,6.

In beiden Bewohnerparkgebieten wird die Stadtverwaltung umgehend weitere Stellplätze für die Nutzung mit dem Bewohnerparkausweis ausschildern, so dass in beiden Gebieten das Verhältnis von 1,3 wieder gegeben ist.

3. Wie viele Parkplätze stellen die Vermieter zur Verfügung?

Hierzu können keine Angaben gemacht werden, da keine Zahlen der Vermieter zu den Privat bereitgestellten Stellplätzen vorliegen.

4. Wie viele Stellplätze stehen insgesamt zur Verfügung?

Unter Bezug auf die Antwort zur Frage Nr. 3. kann zurzeit kein aktueller Gesamtwert genannt werden. Die Gesamtzahl an öffentlich zugänglichen Stellplätzen betrug einer Erfassung des Jahres 2007 zufolge im Bewohnerparkgebiet 05 insgesamt 887 Stellplätze und im Bewohnerparkgebiet 08 insgesamt 155 Stellplätze. Die Daten stammen aus dem Jahr 2006. Seitdem sind keine erheblichen Veränderungen hierzu ersichtlich.

5. Wie viele Menschen wohnen in diesem Viertel?

Im Zuge einer Verkehrsuntersuchung wurde im Jahr 2007 im Bewohnerparkgebiet 05 eine Wohnbevölkerung von 1.697 Einwohnern mit Hauptwohnsitz und 316 Einwohnern mit Nebenwohnsitz ermittelt. Im Bewohnerparkgebiet 08 konnten 382 Einwohner mit Hauptwohnsitz und 71 Einwohner mit Nebenwohnsitz ermittelt werden.

6. Wie groß ist der Stellplatzbedarf (Anzahl der privat und gewerblich gemeldeten PKWs)?

Die 2007 fertig gestellte Untersuchung „Überprüfung Bewohnerparkzonen in innerstädtischen Quartieren der Landeshauptstadt Magdeburg stellt in ihrem Analyseteil folgende Angaben bereit.

Im Bewohnerparkgebiet 05 waren insgesamt 787 private Kraftfahrzeuge zugelassen. Von dieser Anzahl wurde damals ein Stellplatzbedarf in Höhe von 95 % ermittelt, so dass für insgesamt 747 Kraftfahrzeuge ein Stellplatzbedarf vorlag. Dem standen insgesamt 887 öffentlich zugängliche Parkplätze gegenüber. Auf den ersten Blick ist das Verhältnis zwischen den im Gebiet zugelassenen Kraftfahrzeugen und den öffentlich zugänglichen Parkplätzen ausgeglichen. Die Einrichtung eines Bewohnerparkgebietes war dennoch erforderlich, da die Bewohner mit gebietsfremden Parkern um diese Parkplätze konkurrieren. Mit der Einrichtung des Gebietes wurden die Bewohner besser gestellt.

Im Bewohnerparkgebiet 08 waren insgesamt 172 private Kraftfahrzeuge zugelassen. Von dieser Anzahl wurden wieder 95 % in Ansatz gebracht, so dass für insgesamt 163 Kraftfahrzeuge ein Stellplatzbedarf vorlag. Dem standen insgesamt 155 öffentlich zugängliche Parkplätze gegenüber. Unter Hinzuziehung der gebietsfremden Parker war die Situation im Bewohnerparkgebiet 08 gegenüber dem Bewohnerparkgebiet 05 deutlich angespannter. Hier bestand somit noch mehr die Notwendigkeit der Einrichtung eines Bewohnerparkgebietes.

7. Wie wird das Verhältnis zwischen Stellplatzbedarf und –angebot eingeschätzt?

Im Jahr 2007 wurde eine Überprüfung von Bewohnerparkgebieten in innerstädtischen Quartieren der Landeshauptstadt Magdeburg durchgeführt. Eine derart umfangreiche und aufwendige Datenerhebung kann nicht in jedem Jahr durchgeführt werden. Im Wesentlichen ist dies auch nicht erforderlich, da die Grundaussage der Notwendigkeit zur Einrichtung eines Bewohnerparkgebietes bestätigt wurde. Die Einrichtung einer Bewohnerparkzone hat die Besserstellung der Wohnbevölkerung gegenüber gebietsfremden Parkern zum Ziel. Dabei ist das bereits in der Beantwortung der Frage 2 genannte Verhältnis entscheidend. Dieses Verhältnis gilt es möglichst einzuhalten.

8. Wie schätzen Sie die Anwohnerparkmöglichkeiten des Viertels im Verhältnis zu vergleichbaren Vierteln im Stadtzentrum ein?

Aufgrund der vorhandenen Gastronomie, des Einzelhandels und der vorhandenen Gewerbeeinrichtungen im Bereich um den Hasselbachplatz ist die Konkurrenzsituation zwischen Bewohnern und gebietsfremden Parkern deutlich angespannter. Aber auch hier sind nicht alle öffentlichen Parkplätze für Bewohner frei gegeben, da auch hier ein Verhältniswert von 1,3 die Richtschur darstellt, somit sind die Bewohnerparkmöglichkeiten vergleichbar gleich groß.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr